

Der Vorstand des Regionalverband Taunus- Windkraft mit Vernunft e.V. gibt zu dem Windparkvorhaben „Siegfriedeiche,“ der Firma Windwärts Energie GmbH ein wichtiges Prüfungsergebnis bekannt:

Die Firma ist nicht Pächterin der Waldfläche im Bereich Siegfriedeiche geworden. Die Gemeinde hat mit ihrem Beschluss, den Gemeindewald zum Zwecke der Rodung und anschließenden Bebauung mit Windindustrieanlagen zu verpachten, gegen eine zwingende Vorschrift des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen und obendrein das verfassungsrechtliche Schutzgebot in Artikel 20 a Grundgesetz missachtet.

Einem neuen Mitglied des Vereins mit der Qualifikation eines Fachanwalts für Verwaltungsrecht, der sich bundesweit im Netzwerk der Gegenwind orientierten Bürgerinitiativen für die Geltungswirkung des weitgehend unbekanntem Schutzgebotes in Art. 20 a Grundgesetz einsetzt, ist aufgefallen, dass den Mitgliedern der Gemeindevertretung der Inhalt von § 2 Abs. 4 BNatSchG nicht vermittelt worden war. Er ist sich sicher: Hätten die Vertreter gewusst, dass für Landschaftsschutz geeignete Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand grundsätzlich zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes genutzt werden müssen, hätten sie dem von Windwärts erstellten Vertragsentwurf nie zugestimmt. Mit ihrer Lage im Landschaftsgebiet sei die Waldfläche bestens geeignet. Als Unternehmen, dessen Geschäftsmodell die Bebauung von häufig in kommunalen Eigentum stehenden Landschaftsflächen ausmacht, hätte die Geschäftsführung nach Ansicht des Mitglieds wissen müssen, dass der Gemeindewald nicht abgeholzt werden darf.

In Briefen an Bürgermeister Seel, an die Geschäftsführung von Windwärts und an das Regierungspräsidium Darmstadt hat Rechtsanwalt Norbert Große Hündfeld aus Münster Konsequenzen gefordert: „Windwärts habe ich vor Augen geführt, dass der in einem aufwendigen Genehmigungsverfahren erwirkte Bescheid für ihr Vorhaben völlig unbrauchbar ist, weil die Pachtfläche weder gerodet noch mit Windindustrieanlagen bebaut werden darf. Versuche, das Verwendungsgebot zur Verwirklichung der Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes mit einer nachgeholtten Abwägungsentscheidung der Gemeindevertretung zu umgehen, seien sinnlos. „ Jeder, der sich im Naturschutzrecht einigermaßen auskennt, wird die Mitglieder des Gemeinderates warnen, in diese Falle zu tappen!“

Große Hündfeld kritisiert, dass mit einer falschen Anscheinwirkung die Bevölkerung der Taunusregion in Unruhe gehalten werde. Die Wirkung des Anscheins, die Firma könne die für sofort vollziehbar erklärten Genehmigung nutzen, um unmittelbar nach dem 01. Oktober im Gemeindewald einen Kahlschlag zu veranstalten, erfülle viele Bürgerinnen und Bürger mit großer Sorge. „Es wird Folgen für die Wahlentscheidung am 28. Oktober haben, wenn die Bürger erkennen, dass sich gewählte Mandatsträger nicht bereitfinden, die Anscheinwirkung zu beenden.“

Der Regionalverband Taunus- Windkraft mit Vernunft e.V. hat fristgerecht Klage bzw. Widerspruch gegen den Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt beim Verwaltungsgericht Frankfurt eingereicht.